

Gerichtstyp
VwGH Erkenntnis

Geschäftszahl
2007/15/0035

Entscheidungsdatum
20080220

Veröffentlichungsdatum
20080319

Index
Auswertung in Arbeit!

Norm
Auswertung in Arbeit!

Betreff
Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden
Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok und
Dr. Büsser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil,
über die Beschwerde der Z I in L, vertreten durch Mag.Dr. Bernhard
Glawitsch, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Graben 9, gegen den Bescheid
des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom
17. November 2006, GZ. RV/0422-L/06, betreffend Familienbeihilfe
ab 1. April 2006, zu Recht erkannt:

Spruch
Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines
Inhaltes aufgehoben.
Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe
von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu
ersetzen.

Begründung
Die Beschwerdeführerin ist serbische Staatsbürgerin. Sie hält sich
zusammen mit ihrem Ehemann und ihren vier minderjährigen Kindern
als Asylwerberin in Österreich auf und geht – nach der Aktenlage
und ihrem Beschwerdevorbringen seit Oktober 2002 (mit
Unterbrechungen) – in Österreich einer nach dem
Ausländerbeschäftigungsgesetz rechtmäßigen unselbständigen
Erwerbstätigkeit nach.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der

Beschwerdeführerin auf (Weiter-)Gewährung der Familienbeihilfe ab 1. April 2006 im Instanzenzug abgewiesen. Im Rahmen umfangreicher Änderungen im Bereich des Fremdenrechtes seien ab 1. Jänner 2006 auch die Ansprüche auf Familienbeihilfe von Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, neu geregelt worden. Danach bestehe der Anspruch auf diese Leistung nur mehr für Personen, die nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zur Niederlassung in Österreich berechtigt seien. Die Beschwerdeführerin habe keinen Aufenthaltstitel im Sinne der §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005. Eine (vorläufige) Beschäftigungsbewilligung sei nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung seit 1. Jänner 2006 nicht mehr ausreichend, um einen Anspruch auf Familienbeihilfe zu vermitteln. Auch aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin Asylwerberin sei und über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 19 Asylgesetz 1997 verfüge, könne die Beschwerdeführerin nichts für ihren Standpunkt gewinnen, weil § 3 Abs. 3 FLAG 1967 idF BGBl. I Nr. 100/2005 Asylsuchende erst ab dem Zeitpunkt begünstige, ab dem ihnen mit Bescheid endgültig Asyl gewährt worden sei.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Der vorliegende Beschwerdefall gleicht hinsichtlich der zu beantwortenden Rechtsfrage jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 2008, 2007/15/0170, zu Grunde lag. Auf dieses Erkenntnis wird gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen. Aus den dort angeführten Erwägungen hat die belangte Behörde auch im gegenständlichen Fall in Bezug auf das Inkrafttreten des § 3 FLAG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 die Rechtslage verkannt. Im Hinblick auf das am 31. Dezember 2005 anhängige Asylverfahren war § 3 FLAG noch in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 anzuwenden.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003.

Wien, am 20. Februar 2008

Schlagworte

Auswertung in Arbeit!

Dokumentnummer

JWT/2007150035/20080220X00